

2. Haben die Hinterbliebenen eines vor dem 1. April 1900 pensionierten, aber nach diesem Zeitpunkte verstorbenen städtischen Beamten gesetzlichen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach § 15 des preussischen Gesetzes, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G.S. S. 141)?

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. März 1903 i. S. Kl. Wwe. u. Gen. (Kl.)  
w. Stadtgem. A. (Bekl.). Rep. III. 431/02.

- I. Landgericht Landsberg a. B.
- II. Kammergericht Berlin.

Vorstehende Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

... „Der § 15 des Gesetzes, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899, welches mit dem 1. April 1900 in Kraft getreten ist, bestimmt:

„Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden, einschließlich der im § 14 aufgeführten Beamten, erhalten — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages.“ ...

Der Begriff des „pensionsberechtigten Beamten“ im Sinne des § 15 ist aus der Vorschrift des § 12 zu entnehmen, welche dahin geht, daß die städtischen Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes festgesetzt ist — Pension erhalten nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Hiernach sollen alle angestellten städtischen Beamten Pension erhalten, mögen sie erst nach Inkrafttreten des Gesetzes angestellt werden, oder sich in diesem Zeitpunkt bereits als angestellte Beamte im städtischen Dienst befinden. Dagegen können als pensionsberechtigte Beamte im Sinne der §§ 15 und 12 des Gesetzes nicht solche Personen angesehen werden, die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes pensioniert worden sind; denn durch ihre Pensionierung sind sie aus dem städtischen Dienst ausgeschieden; das Gesetz findet sie bei seinem Inkrafttreten als städtische Beamte nicht mehr vor.

Es kann daher der Revision nicht zugegeben werden, daß der Wortlaut des § 15 die Auffassung zulasse, unter den „pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden“ auch solche Beamte der Stadtgemeinden zu verstehen, die vor dem 1. April 1900 pensioniert seien und nach diesem Zeitpunkt noch gelebt hätten, demnach unter der Herrschaft des Gesetzes pensionsberechtigt gewesen seien. Zur Anwendung des § 15 genügt es nicht, daß der Beamte, dessen Witwe und Waisen einen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld erheben, zu irgendwelcher Pension berechtigt ist, sondern es kommt darauf an, ob

ihm eine Pensionsberechtigung auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1899 zusteht.

Die Revision macht ferner geltend: erkenne man an, daß das Gesetz eine Pensionsberechtigung auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Dienst befindlichen städtischen Beamten geschaffen habe, und lasse man also insoweit eine Rückwirkung auf bestehende Beamtenverhältnisse zu, obwohl es dafür ebenfalls an einer ausdrücklichen Bestimmung fehle, so stehe nichts im Wege, auch den Witwen und Waisen der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes pensionierten Beamten der Stadtgemeinden die Berechtigung auf Witwen- und Waisengeld zuzusprechen. Diese Ausführung ist nicht begründet. Gewiß hätte das Gesetz bestimmen können, daß die Vorteile des Gesetzes nur den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anstellung gelangenden städtischen Beamten zuteil werden sollten; denn nicht nur das Gehalt, sondern auch die Pension und das Witwen- und Waisengeld bilden einen Bestandteil der dem Beamten für sein Amt ausgesetzten Rente,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 38 S. 322, 323, und von diesem Standpunkt aus könnten den unter der Herrschaft einer früheren, weniger günstigen Gesetzgebung angestellten Beamten die durch neuere Gesetze eingeführten Vorteile versagt werden. Wenn aber das Gesetz vom 30. Juli 1899 sich nicht auf diesen Standpunkt gestellt, sondern die Pensionsberechtigung und die Versorgung für Witwen und Waisen auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Dienst befindlichen Beamten ausgedehnt hat, so folgt doch daraus nicht, daß man noch weiter zu gehen und das Gesetz auch auf diejenigen Personen anzuwenden hätte, die schon vorher pensioniert, zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes also aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden waren. Die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die bei seinem Inkrafttreten im Dienst befindlichen Beamten folgt aus dem allgemeinen Wortlaute des § 12 und wird demgemäß als dem Willen des Gesetzes entsprechend in Theorie und Praxis anerkannt.

Vgl. Ledermann, Gesetz, betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 § 12 Bem. 1 und im Preussischen Verwaltungsblatt Bd. 23 S. 635; Lebenz, im Preussischen Verwaltungsblatt Bd. 21 S. 66 flg.; Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juli 1899 Art. IV Nr. 2 Abs. 6.

Für die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die vor seinem Inkrafttreten ausgeschiedenen Beamten fehlt es aber in dem Gesetz an jedem Anhalt. Die Übergangsbestimmungen §§ 24. 25 betreffen diese Frage nicht, und auch aus den Gesetzesmaterialien ist nichts zu entnehmen. Es kann hiernach nicht angenommen werden, daß beabsichtigt gewesen sei, die Witwen- und Waisenversorgung auf die Hinterbliebenen der bereits ausgeschiedenen Beamten auszudehnen. Aber selbst wenn eine solche Absicht bestanden hätte, würde darauf nichts ankommen, weil sie in dem Gesetz keinen erkennbaren Ausdruck gefunden hat; denn mit dem Berufungsgericht ist grundsätzlich davon auszugehen, daß das Gesetz vom 30. Juli 1899 vom Tage seines Inkrafttretens ab die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten regeln will und nicht auf vorher tatsächlich und rechtlich abgeschlossene Verhältnisse Anwendung zu finden hat.

Die Ansicht des ersten Richters, daß die Anwendbarkeit des § 15 auf die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1900 pensionierten städtischen Beamten aus dem im § 15 in Bezug genommenen preussischen Gesetz vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, (G. S. S. 298) zu entnehmen sei, wird vom Berufungsgerichte zutreffend mit der Begründung widerlegt, daß die im § 15 enthaltene Verweisung auf die für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften nur für die Bemessung der Höhe der Witwen- und Waisengelder und die Dauer ihrer Gewährung in Betracht kommt.“ . . .